



Gemeinderat

Unter Bodenmatt 1
Postfach 164
6162 Entlebuch

Telefon: 041 482 02 50
Telefax: 041 482 02 51
E-Mail: gemeinderat@entlebuch.ch
Internet: www.entlebuch.ch

Datum: 21. November 2018

Entscheid

vom 21. November 2018

Gemeindeinitiative „Urnenabstimmung für Bebauungspläne“ Erwahrung der Gemeindeinitiative

Sachverhalt

Am 17. September 2018 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenliste für die Gemeindeinitiative „Urnenabstimmung für Bebauungspläne“ zur Vorprüfung ein. Die Gemeindeinitiative in der Form des Entwurfs zur Änderung der Gemeindeordnung mit dem Titel „Urnenabstimmung für Bebauungspläne“ weist folgenden Text auf:

„Der Art. 20 der Gemeindeordnung Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren

1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden (bisher)
- b. Sonderkredite, die den Betrag von 1'500'000 Franken übersteigen (bisher)
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets (bisher)
- d. Gemeindeinitiativen (bisher)

e. Bebauungspläne und Zonenpläne von grosser Tragweite. Übergangsbestimmung: Diese Änderung tritt ab dem 01. November 2018 in Kraft. (neu)“

Mit Vorprüfungsentscheid vom 19. September 2018 hält der Gemeinderat unter anderem fest, dass der Entwurf der Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entspricht, die Unterschriftenlisten das amtliche Datum vom 21. September 2018 erhalten und die Sammelfrist am 22. November 2018 abläuft. Der Titel und der Text des Volksbegehrens sowie der Ablauf der Sammelfrist wurden im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch (www.entlebuch.ch) veröffentlicht.

Am 16. November 2018 überreicht das Initiativkomitee die gesammelten Unterschriften der Gemeinde.

Die Kontrolle der rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist eingereichten beglaubigten Unterschriften durch die Gemeindekanzlei hat ergeben, dass die Initiative von 315 Stimmberechtigten der Gemeinde Entlebuch rechtsgültig unterzeichnet wurde.

Erwägungen

1. Gemäss § 141 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) ist in der Gemeinde die Gemeindebehörde für die Erhaltung der Volksbegehren zuständig. Die Behörde stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Sie entscheidet auch über die Gültigkeit, sofern dieser Entscheid nicht dem Kantonsrat, dem Gemeindeparlament oder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands zusteht (§ 141 Abs. 2 StRG). Der Erhaltungsentcheid ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften anzugeben ist (§ 141 Abs. 3 StRG).
2. Formelle Überprüfung
Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 StRG). Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung eine abweichende Regelung treffen (§ 38 Abs. 4 des Gemeindegesetzes, GG).

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung Entlebuch (GO) vom 5. Dezember 2017 kommt die Initiative zustande, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

Innert der gesetzlichen Sammelfrist hat das Initiativkomitee bei der Gemeindekanzlei 315 beglaubigte und gültige Unterschriften (4 ungültige) eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften und Unterschriftenlisten gibt zu keiner Beanstandung Anlass. Das Initiativbegehren ist somit formell zustande gekommen.

3. Materielle Überprüfung
Gemäss § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. In Abs. 2 sind die Ungültigkeitsgründe namentlich aufgeführt. Der Gemeinderat stellt fest, dass das eingereichte Volksbegehren weder rechtswidrig noch undurchführbar ist. Das Initiativbegehren ist somit materiell gültig.
4. Der Erhaltungsentcheid ist im Sinne von § 141 Abs. 2 StRG öffentlich bekannt zu machen und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch zu veröffentlichen.
5. Im Sinne von § 39 des Gemeindegesetzes (GG) hat der Gemeinderat zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen und über die Anordnung der Abstimmung zu beschliessen. Gemäss Art. 10 lit. e GO ist die Abstimmung über die Initiative innert Jahresfrist seit der Einreichung durchzuführen.

Rechtsspruch

1. Die Gemeindeinitiative „Urnenabstimmung für Bebauungspläne“ wird als formell zustande gekommen erklärt.
2. Das Initiativbegehren ist materiell gültig.
3. Das Zustandekommen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften werden im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Zur Stimmrechtsbeschwerde berechtigt sind das Initiativkomitee und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu erhalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

5. Zustellung an:

- Initiativkomitee, z. Hd. Frau Tanja Bieri-Baumeler, Wisseneggstrasse 23, 6162 Finsterwald
- SVP Entlebuch, z Hd. Frau Jeannette Steiner, Glaubenbergstrasse 26, 6162 Entlebuch

6162 Entlebuch, 21. November 2018

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann



Zustellung am: 23. November 2018